



Ehrendingen, St. Blasius



Lengnau, St. Martin



Unterendingen, St. Georg



Würenlingen, St. Michael

Vereinbarung des Kirchgemeindeverbandes Ehrendingen / Lengnau-Freienwil / Unterendingen / Würenlingen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Kirchgemeindeverband Ehrendingen / Lengnau-Freienwil / Unterendingen / Würenlingen (kurz Verband)**

besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 42 des Organisationsstatuts der Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau vom 2. Juni 2004 (Organisationsstatut).

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der Verband bezweckt, in den Verbandsgemeinden die im Pastoralraumkonzept des Pastoralraumes Surbtal-Würenlingen (AG 25) aufgeführten Aufgaben in der Seelsorge zu unterstützen und eine Jugendarbeitsstelle zu führen. Er tritt im Umfange dieser Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

Der Verband kann sich weitere Aufgaben übertragen lassen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Kirchgemeinden Ehrendingen, Lengnau-Freienwil, Unterendingen und Würenlingen an.

Weitere Kirchgemeinden können unter Beachtung der Vorschriften von Art. 44 des Organisationsstatuts in diese Organisation aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die bisherigen Verbandsgemeinden der Aufnahme zustimmen.

Kirchgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus der Organisation ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Kirchgemeinden voraus.

2. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Kirchgemeindeverbandes sind:

- a) die Kirchenpflegenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Kirchenpflegenversammlung

Art. 5 Stellung, Zusammensetzung

Die Kirchenpflegenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Kirchenpflegenversammlung besteht aus allen vom Volk gewählten Mitgliedern der Kirchenpflegen der angeschlossenen Kirchgemeinden, dem Verbandspräsidenten und dem Pastoralraumleiter/Pastoralraumpfarrer. Die übrigen Mitglieder des Pastoralraumteams und die Leitung der Jugendarbeitsstelle nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

- a) Wahl des Verbandspräsidenten, wobei der Verbandspräsident nicht Mitglied einer Kirchenpflege sein muss.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Wahlvorschlag des Pastoralraumleiters/Pastoralraumpfarrers zur Wahl an der Urne.
- d) Wahl der für die Pfarreien zuständigen Seelsorger (Bezugsperson für eine Pfarrei).
- e) Beschlussfassung über das Budget, einschliesslich Festlegung des Stellenplanes und über die Jahresrechnung.
- f) Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte.
- h) Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge von Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden.
- i) Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchgemeinden in den Verband und Pastoralraum, zuhanden der bisherigen Verbandsgemeinden.
- j) Entlassung oder Ausschluss einer Verbandsgemeinde aus dem Verband.
Für den Ausschluss bleibt die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen aller anderen Verbandsgemeinden vorbehalten.
- k) Kenntnisnahme des Pastoralraumkonzeptes.

- l) Abänderung dieser Vereinbarung und der Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und dem Kirchenrat.

Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

In der Kirchenpflegenversammlung sind alle Mitglieder gemäss Artikel 5 stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Kirchenpflegenversammlung verhindert, kann es sich bei Abstimmungen durch ein anderes Mitglied der eigenen Kirchenpflege vertreten lassen. Die Stellvertretung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Beschlussfähigkeit der Kirchenpflegenversammlung ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und überdies alle Verbandsgemeinden vertreten sind.

Auf Verlangen einer Kirchenpflege kann nach Kirchgemeinden abgestimmt werden. Dabei hat jede Kirchgemeinde eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt, mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Einberufung und Einladung zu den Versammlungen

Die ordentlichen Kirchenpflegenversammlungen finden jährlich zwei Mal, in der Regel im März und im September, statt.

Ausserordentliche Kirchenpflegenversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es von einer Kirchenpflege verlangt wird.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung an die Mitglieder zu erfolgen. Die Traktanden sind in der Einladung bekannt zu geben.

Falls keine der Kirchenpflegen Einspruch erhebt, können Geschäfte vom Vorstand auf schriftlichem Wege direkt den einzelnen Kirchenpflegen - ohne Einberufung einer Kirchenpflegenversammlung - vorgelegt werden. Derartige Geschäfte gelten als genehmigt, wenn sämtliche Kirchenpflegen zustimmen.

Die erste Kirchenpflegenversammlung zu Beginn einer neuen Amtsperiode wird vom Kirchenpflegepräsidium der nach Konfessionsangehörigen grössten Verbandsgemeinde geleitet.

Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit, Auskunftsrecht

Budget und Rechnung des Verbandes sind zusammen mit den Unterlagen zu den örtlichen Kirchgemeindeversammlungen aufzulegen.

Die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Verbandsangelegenheiten verlangen und zuhanden der örtlichen Kirchenpflege Anträge stellen, welche die Tätigkeit des Verbandes betreffen.

Vorstand

Art. 10 Stellung und Zusammensetzung, Vertretung der Seelsorge

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.

Der Vorstand besteht aus je zwei Mitgliedern der Kirchenpflegen der angeschlossenen Gemeinden, dem Präsidenten sowie dem Pastoralraumleiter/Pastoralraumpfarrer und dessen Stellvertreter. Der leitende Priester des Pastoralraumes ist von Amtes wegen mit beratender Stimme Mitglied des Vorstandes.

Die Kirchenpflegen schlagen der Kirchenpflegenversammlung je zwei Mitglieder zur Wahl in den Vorstand vor.

Art. 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Präsidium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend und alle Verbandsgemeinden vertreten sind. Der Verbandspräsident steht sowohl dem Vorstand wie der Kirchenpflegenversammlung vor. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kirchenpflegen-versammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse.

- a. Anstellung des volksgewählten Pastoralraumleiter/Pastoralraumpfarrer und der durch die Kirchenpflegenversammlung gewählten Seelsorger (Art. 6 lit. d) sowie die Festlegung ihrer Besoldung.
- b. Anstellung des übrigen Personals des Verbandes sowie die Festlegung ihrer Besoldung.
- c. Vorgesetztenfunktion gegenüber den vom Verband angestellten administrativen Mitarbeitenden. Bei pastoralen Mitarbeitenden erstreckt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses.
- d. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.
- e. Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verband.
- f. Vorbereitung des Budgets und der Rechnung des Verbandes.
- g. Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes.
- h. Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der Kirchgemeinden.
- i. Aufnahme von Darlehen.
- j. Anordnung der öffentlichen Information und der Publikationen in den Verbandsgemeinden.

- k. Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fällt.

Kontrollstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Finanzkommission jeder Verbandsgemeinde bestimmt eines ihrer Mitglieder als Mitglied der Kontrollstelle. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Kirchenpflegenversammlung noch dem Vorstand angehören.

Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der Kirchenpflegenversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.

Auf Wunsch der Kirchenpflegenversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen.

3. Finanzen

Art. 14 Beschaffung der Mittel; Verteilschlüssel

Die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) durch die Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) durch Spenden, Beiträge und Gebühren
- c) durch Vermögenserträge

Die Verbandsgemeinden teilen sich die Aufwendungen des Verbandes nach Anzahl der Katholiken gemäss Einwohnerkontrolle der angeschlossenen politischen Gemeinden.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

Der Verband beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann. Die Rechnung ist deshalb jährlich auszugleichen.

Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für die Tilgung von Schulden zu verwenden, für die Erfüllung des Verbandszweckes zurückzustellen oder den Verbandsgemeinden anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen

Für die Benützung von Räumen und Anlagen werden gegenseitig keine Entschädigungen verlangt. Ausnahmen von dieser Regelung sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

4. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17 Seelsorger

Die pastorale Arbeit (Seelsorge) und die zugehörige Organisation sind in einem Pastoralraumstatut geregelt.

Für die Anstellung des Seelsorgepersonals ist die Missio des Bischofs Voraussetzung.

Der Pastoralraumleiter/Pastoralraumpfarrer wird durch die Kirchenpflegenversammlung zur Wahl an der Urne vorgeschlagen. Die angeschlossenen Kirchgemeinden bilden dazu einen Wahlkreis.

Der Pastoralraumleiter/Pastoralraumpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied aller Kirchenpflegen des Verbands. Er kann sich durch den für eine Pfarrei zuständigen Seelsorger vertreten lassen (mit beratender Stimme).

Der für eine Pfarrei zuständige Seelsorger sollte möglichst in der entsprechenden Pfarrei Wohnsitz haben.

Art. 18 Protokollführung

Über die Kirchenpflegenversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind den Mitgliedern der Kirchenpflegenversammlung und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Verbandsorgane beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode in der Landeskirche.

Art. 20 Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kann – unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat – jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Kirchenpflegenversammlung abgeändert werden.

Das Geschäft «Änderung der Vereinbarung» ist auf der Traktandenliste der Kirchenpflegenversammlung anzuzeigen und in einer Beilage kurz zu begründen.

Art. 21 Austritt einer Verbandsgemeinde

Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Spricht sich die Kirchenpflegenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet die Synode der Röm.-Kath. Landeskirche nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Verbandsgemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufzulösen wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.

Das Traktandum «Auflösung des Verbandes» ist in der Einladung zur Kirchenpflegenversammlung aufzuführen und zu begründen.

Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie der Kirchenrat zugestimmt haben.

Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Kirchenrat einen Sachwalter. Diesem wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen.

Das nach der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen.

Art. 23 Rechtsmittel

Für das Ergreifen von Rechtsmitteln gelten die Vorschriften von § 46 ff. des Organisationsstatuts.

Art. 24 Ergänzendes Recht

Soweit in dieser Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt ist oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen des Organisationsstatuts samt den dazugehörigen Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das staatliche Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung des Seelsorgeverbandes vom 1. Januar 2015 und Oktober 2017.

Sie tritt nach Annahme durch die Kirchengemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Besonderes

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird bei den Funktionsbezeichnungen auf die zusätzliche weibliche Formulierung verzichtet.